

GEMEINDE TREBENDORF (TRJEBIN)

LANDKREIS GÖRLITZ

UMWELTBERICHT

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

„ORTSMITTE TREBENDORF“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Kommune:

Gemeinde Trebendorf
Friedensstraße 83
02959 Schleife

**Umweltbericht gemäß Anlage 1 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

bearbeitet durch:

Richter + Kaup
Ingenieure | Planer | Landschaftsarchitekten
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Görlitz, 27.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1A) PLANUNGSZIELE, LAGE DES VORHABENSTANDORTES	4
1B) EINSCHLÄGIGE FACHGESETZE / FACHPLÄNE ZUM UMWELTSCHUTZ UND BERÜCKSICHTIGUNG DESSEN ZIELE IM BEBAUUNGSPLAN	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2A) BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES	7
2AA) BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	7
2AAA) BIOTOPE	7
2AAB) SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	10
2AAC) WALD IM SINNE DES SÄCHSISCHEN WALDGESETZES (SÄCHSWALDG)	10
2AAD) POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	11
2AB) FAUNA	11
2AC) BODEN & ALTLASTEN	12
2AD) WASSER	13
2AE) KLIMA	14
2AF) ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	15
2AG) SCHUTZGUT MENSCH	17
2AH) SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	17
2AI) PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
2B) PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
2BA) BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	18
2BAA) BIOTOPE	18
2BAB) SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	19
2BAC) WALD IM SINNE DES SÄCHSWALDG	19
2BAD) POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	19
2BB) FAUNA	19
2BC) BODEN & ALTLASTEN	21
2BD) WASSER	21
2BE) KLIMA	21
2BF) ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	22
2BG) SCHUTZGUT MENSCH	22
2BH) SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	25
2C) GEPLANTE AUSGLEICHS-, VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	25
2CA) BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	25
2CAA) BIOTOPE	25
2CAB) SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	27
2CAC) WALD IM SINNE DES SÄCHSWALDG	27
2CAD) POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	27
2CB) FAUNA	27
2CC) BODEN & ALTLASTEN	27
2CD) WASSER	28
2CE) KLIMA	28

2CF)	ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	28
2CG)	SCHUTZGUT MENSCH	29
2CH)	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	30
2D)	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
2E)	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	31
2EA)	BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE & POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	31
2EAA)	BIOTOPE	31
2EAB)	SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE	31
2EAC)	WALD IM SINNE DES SÄCHSWALDG	31
2EAD)	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	31
2EB)	FAUNA	31
2EC)	BODEN & ALTLASTEN	32
2ED)	WASSER	32
2EE)	KLIMA	32
2EF)	ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ	32
2EG)	SCHUTZGUT MENSCH	32
2EH)	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	33
3.	WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER	33
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
4A)	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHER VERFAHREN / SCHWIERIGKEITEN	33
4B)	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	34
4C)	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	35
4D)	QUELLEN, DIE FÜR DIE BEWERTUNG HERANGEZOGEN WURDEN	35

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1	LAGEPLAN BIOTOPE BESTAND (STAND: 27.08.2026)
ANLAGE 2	LAGEPLAN BIOTOPE PLANUNG (STAND: 27.08.2026)
ANLAGE 3	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG BEBAUUNGSPLAN (STAND: 27.08.2026)
ANLAGE 4	MERKBLATT ZU GEBIETSHEIMISCHEN BAUM- UND STRAUCHARTEN IM LK GR
ANLAGE 5	MERKBLATT ZU GEBIETSHEIMISCHEN OBSTSORTEN IM LK GR

Grundlage des Umweltberichtes bildet der Text aus dem Vorentwurf zum Vorhaben in der Fassung vom 10.09.2025. Die Textpassagen im Entwurf, welche aus den SN zur frühz. Beteiligung sowie Angaben durch die Gemeinde resultieren, sind „blau“ markiert.

1. Einleitung

1a) Planungsziele, Lage des Vorhabenstandortes

Ziele

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Ortsmitte Trebendorf“ wurde im Jahr 2010 durch den Landkreis Görlitz genehmigt und durch die Gemeinde Trebendorf in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan sah im Zuge der Umsiedlung der durch den Tagebau Nochten, Abbaugbiet 1 beanspruchten Siedlungsflächen in Trebendorf-Hinterberg und Mühlrose-Damm eine Bereitstellung von Bauflächen zur Umsiedlung vor. Weiterhin sollten Bauflächen zur Entwicklung der Ortsmitte von Trebendorf mit Kindertagesstätte, Sportlerheim, Sporthalle und Sportplatz sowie die Errichtung von Erinnerungswerten geschaffen werden. Dies wurde seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes realisiert.

Durch die Gemeinde Trebendorf wurden in den letzten Jahren Teilflächen des Bebauungsplanes als Wirtschaftshof genutzt. Diese Flächen sollen nun zusätzlich erweitert und als Bauhof der Gemeinde genutzt werden. Demzufolge wurde durch die Bauaufsicht innerhalb einer Voranfrage mitgeteilt, dass dies einer Änderung des Bebauungsplanes bedarf. Die Fläche für den Bauhof beläuft sich auf ca. 1.300 m², bestehend aus einer Zufahrt und zukünftiger Nutzfläche des Bauhofes.

Zudem soll ein zusätzliches Baufenster im Bereich des Festplatzes (Flurstücke 41/5 und 42/16 Gemarkung Trebendorf Flur 3) für die Errichtung eines Pavillons ausgewiesen werden.

Weiterhin müssen Anpassungen der Straßen- bzw. Wegeverläufe im Bebauungsplangebiet durch die bereits realisierte Erschließung vorgenommen sowie die Lage von Grünflächen bzw. von Pflanzgebieten den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan „Ortsmitte Trebendorf“ so angepasst, dass aktuelle Flurstücksgrenzen berücksichtigt und die gesamte Zufahrt zum künftigen Bauhof von der Alten Dorfstraße aufgenommen werden.

Lage und Größe des Vorhabenstandortes

Das gesamte Bebauungsplangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 9,50 ha und befindet sich im Ortskern von Trebendorf.

Der Geltungsbereich schließt folgende Flurstücke der Gemarkung Trebendorf Flur 2 und 3 ein:

- Flurstücke 169/4; 171/3; 171/4; 172/7 und Teile des Flurstückes 61/8 Gemarkung Trebendorf Flur 2
- Flurstücke 29/2; 30/4; 31/2; 32/2; 33; 34/2; 34/11; 34/13; 34/15; 35/2; 35/3; 36; 37; 39; 40; 41/5; 42/16 und Teile der Flurstücke 34/9; 51/12 Gemarkung Trebendorf Flur 3

Die Ortschaft befindet sich nordöstlich des Tagebaus Nochten, in welchem aktuell noch Braunkohle abgebaut wird. Ebenfalls nordöstlich in einem Abstand von ca. 250 m verläuft die Bahnlinie Görlitz – Cottbus am Plangebiet vorbei.

1b) einschlägige Fachgesetze / Fachpläne zum Umweltschutz und Berücksichtigung dessen Ziele im Bebauungsplan

Verwendete Fachgesetze und Fachpläne

1. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), [das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 \(BGBl. 2026 I Nr. 87\) geändert worden ist](#)
2. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
3. Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
4. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
5. Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
6. Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), [das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 \(BGBl. 2026 I Nr. 84\) geändert worden ist](#)
8. Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist
9. Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist
10. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), [das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 \(BGBl. 2026 I Nr. 84\) geändert worden ist](#)
11. Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist
12. Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
13. Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
14. Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) – Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 -LEP2013) vom 14. August 2013
15. Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten am 26.10.2023 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 des Sächsischen Amtsblattes vom 26.10.2023)

Folgende Ziele der genannten Fachgesetze und Fachplanungen werden in der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt:

Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten

- Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen vor Durchführung von Gehölzentfernungen und Boden-eingriffen zum Schutz der Fauna
- Festlegungen von Maßnahmen für den Erhalt wertvoller Biotope für die Fauna

sparsame Nutzung von Naturgütern, welche sich nicht erneuern

- Festlegung der zulässigen Neuversiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen, Sicherung der nachhaltigen Funktionen des Bodens / Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte / Lenkung der unvermeidbaren Neuinanspruchnahme von Flächen auf anthropogen vorbelasteten Böden mit geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

- keine Beanspruchung von Denkmalen
- Festlegung der zulässigen Neuversiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl

Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen / Schutz und Vorsorge gegen Gefahren

- Hinweis zur Beachtung der Immissionsrichtwerte angrenzender Nutzungen

Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung

- bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Empfehlungen des LfULG zum Radonschutz zu berücksichtigen

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme / Gewährleistung schadloser Abflussverhältnisse

- keine Erhöhung der natürlichen Abflussmenge überschüssigen Niederschlagswassers aus dem Plangebiet
- größtmögliche Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser vor Ort

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2a) zum Baugesetzbuch. Die Gliederung wird in die Kapitel „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“, „Landschaftsbild“ sowie „Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ unterteilt. Insofern relevante Festlegungen in übergeordneten Planungen für das Plangebiet vorliegen, werden diese dargestellt und beschrieben.

2aa) Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2aaa) Biotop

Die Einordnung der Bestandsbiotope im Geltungsbereich der 1. Änderung basiert auf den Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes. Dies erfolgt in Form, als dass die grünordnerischen Festsetzungen bzw. anderweitige Flächenausweisungen, ungeachtet ihrer tatsächlichen Umsetzung in der Natur, als zu bewertender Ausgangszustand in der Eingriffsbewertung innerhalb der 1. Änderung verwendet werden. Diese waren gemäß B-Plan zu realisieren und dienen in diesem Zusammenhang der Eingriffsbewältigung.

Die Flächengrößen der Biotop weichen von den Darstellungen (E&A Bilanz) des genehmigten B-Planes ab. Dies ist damit zu begründen, dass die Datengrundlagen nicht mehr als CAD Datei vorhanden sind, es Aktualisierungen im Katasterbestand gab sowie an der Umstellung des Koordinatensystems. Zusätzlich wurde die Flächenzuweisung nach der Vermessung, welche der Umsetzung entspricht, neu festgelegt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Vorentwurf wurde der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet. Im Zuge dessen wurde die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beachtet in welcher benannt wurde, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Anmerkungen in der SN angepasst werden soll, weiterhin die Benennung von Maßnahmen, welche das Kompensationsdefizit ausgleichen können.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verwendung der aktuellen Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (BRUNS) hingewiesen.

Der Endzustand wird nach der geplanten Art der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) quantitativ ermittelt. Das heißt, bei Festsetzung einer GRZ von 0,8 können 80 % der Flächen versiegelt und 20 % mit einem festzusetzenden Grünflächenanteil gestaltet werden.

Der Planwert der Vorhabenfläche richtet sich nach den tatsächlichen bzw. den angedachten Nutzungen und wird aus der Zuordnung der aktuellen Biotoptypenliste unter Verwendung von BRUNS ermittelt. Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Bestands- und Planungswerte ergibt sich der Kompensationsbedarf.

Beschreibung der Biotope im Plangebiet (entsprechend Ausweisung im genehmigten B-Plan)

sonstige Hecken (02.02.000) - Flächenumfang: 925 m²

Dieser Biotoptyp ist innerhalb der Erweiterungsflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorzufinden. Im genehmigten Bebauungsplan waren diese Flächen nicht enthalten. Dabei handelt es sich um die Flächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen. Diese sind als Bestand vorhanden und gehen als solches in die Bilanzierung ein.

Feldgehölz (02.02.200) - Flächenumfang: 4.163 m²

Als dieser Biotoptyp wurde der Gehölzbestand am Festplatzgelände definiert. Dieser ist im genehmigten Bebauungsplan enthalten gewesen. Es handelt sich um einen vitalen Gehölzbestand aus Eichen und Kiefern. Dieser bleibt auch mit der 1. Änderung erhalten.

naturnaher Graben (03.04.110) - Flächenumfang: 224 m²

Innerhalb des genehmigten Bebauungsplanes war an der Südseite des Rundweges ein naturnaher Graben geplant. Über diesen sollte das Regenwasser der Verkehrsflächen gesammelt und der natürlichen Vorflut (Struga) bzw. den neuen Teichen zugeleitet werden.

Der Graben wurde im Zuge der Umsetzung nicht gebaut, wird aber wie in der Einleitung des Kapitels als Bestand angenommen.

naturnaher Teich (04.04.100) - Flächenumfang: 1.187 m²

Westlich des Außengeländes des Kindergartens wurde bei der Umsetzung ein naturnaher Teich mit gewässerbegleitenden Pflanzen angelegt. Dieser ist vom geplanten Standort ein bisschen nördlicher gebaut worden. Gemäß BRUNS wird die Fläche mit 23 WE/m² im Bestand bewertet.

sonstiges extensiv genutztes Grünland mit Gehölzpflanzungen (06.02.200) - Flächenumfang: 37.552 m²

Der Biotoptyp wurde im genehmigten Bebauungsplan als Planungsbiotop für den Großteil der westlich gelegenen Flächen, den Außenbereich des Kindergartens sowie den Festplatz definiert. Die aktuellen Nutzungen stellen sich aber anders dar. Ebenso wurden die festgesetzten Pflanzungen teilweise an anderer Stelle oder garnicht umgesetzt. Gemäß BRUNS wird die Fläche mit 25 WE/m² im Bestand bewertet, da diese seit Jahren hätten hergestellt werden müssen und wären daher mittlerweile in einem anzunehmenden funktionsfähigen Stadium.

intensiv genutztes Dauergrünland (06.03.200) - Flächenumfang: 7.955 m²

Im genehmigten Bebauungsplan aus dem Jahr 2010 waren ca. 4.920 m² als intensive Wiesennutzung angegeben. Aktuell sind es 4.906 m² aus dem Bereich des genehmigten B-Planes, wobei es sich überwiegend um straßen- und wegbegleitende Flächen handelt. Zusätzlich kommen noch ca. 3.049 m² durch die Erweiterung des Geltungsbereiches im Westen hinzu. Hierbei handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen beidseitig der bestehenden Zuwegung zum Bauhofgelände.

öffentliche Gebäude mit Freiflächen - Gemeinbedarf (11.01.320) - Flächenumfang: 16.839 m²

Als dieser Biotoptyp sind die öffentlichen Gebäude mit den dazugehörigen gestalteten Freiflächen eingeordnet. Dabei handelt es sich um den Kindergarten, das Haus der Vereine mit Sporthalle, den Schusterhof mit Backhaus und zwei Scheunen sowie die bebauten Flächen auf dem Festplatzgelände.

dörfliches Mischgebiet (11.01.500) - Flächenumfang: 1.277 m²

Hierbei handelt es sich um das bestehende Grundstück im südwestlichen Bereich an der Tiergartenstraße.

Versorgungsanlage (11.02.450) - Flächenumfang: 147 m²

Die im Bestandsplan Biotope dargestellte Fläche befindet sich am südlich Rand des Geltungsbereiches, westlich an der Zufahrt der Sportplatzstraße von der Kreisstraße. Beim Bau wurde dies an der Stelle aber nicht umgesetzt.

Sport- und Freizeitanlage (11.03.300) - Flächenumfang: 17.681 m²

Alle Sportplatzflächen, Rasenplatz und Kunstrasenplatz sowie der Tennisplatz und das Beach-Volleyballfeld sind diesem Biotoptyp zugeordnet.

Weg - wasserdurchlässig (11.04.000) - Flächenumfang: 376 m²

Dieser Biotoptyp war im genehmigten Bebauungsplan nicht enthalten. Durch die Geltungsbereichserweiterung im Westen wurde der bestehende Weg zum Bauhof diesem Biotop zugeordnet.

Straßenverkehrsfläche - vollversiegelt (11.04.100) - Flächenumfang: 2.751 m²

Bei der versiegelten Verkehrsfläche handelt es sich um die Sportplatzstraße, welche im östlichen Plangebiet von Nord nach Süd verläuft. Die Oberfläche der Straße ist asphaltiert.

Weg - teilversiegelt (11.04.100) - Flächenumfang: 1.811 m²

Der Teil des Rundweges (Weg der Erinnerung), welcher das nördliche Plangebiet quert, sollte als teilversiegelter Weg gebaut werden und geht so auch in die Bestandsbilanzierung mit 2 WE / m² ein. Tatsächlich wurde der Weg aber vollversiegelt errichtet. Dies wird in der Planungsbilanz gegengerechnet.

Parkplatz (11.04.200) - Flächenumfang: 2.047 m²

Die Stellflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden errichtet. Diese besitzen unterschiedliche Oberflächen (Asphalt, Betonpflaster, Ökopflaster). In die Bilanzierung fließen die Bestandsflächen als vollversiegelte Fläche ein.

2aab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

Die Auswertung der digitalen Daten der Geoportale des Freistaates Sachsen (hier Offenlandbiotope, Schutzgebiete, Stand März 2025) und des Landkreises Görlitz (hier gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete, Stand März 2025) ergab, dass sich das Plangebiet in keinem rechtlich festgesetzten Schutzgebiet befindet bzw. keine rechtlich festgesetzten gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet liegen.

Die nächstliegenden Schutzgebiete zum Vorhabenstandort sind:

- FFH - Gebiet „Altes Schleifer Teichgelände“ (Entfernung zur Plangebietsgrenze (Norden) ca. 370 m)
- LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ (Entfernung zur Plangebietsgrenze (Nordosten) ca. 280 m)
- NSG „Altes Schleifer Teichgelände“ (Entfernung zur Plangebietsgrenze (Norden) ca. 390 m)

2aac) Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)

Unter Auswertung der digitalen Daten des Freistaates Sachsen (hier Wald- und Forstflächen, Stand März 2025) und des Landkreises Görlitz (hier Forst, Stand März 2025) befinden sich im südöstlichen Plangebiet Waldflächen im Sinne des SächsWaldG.

Bei den Flächen handelt es sich um den Festplatz der Gemeinde.

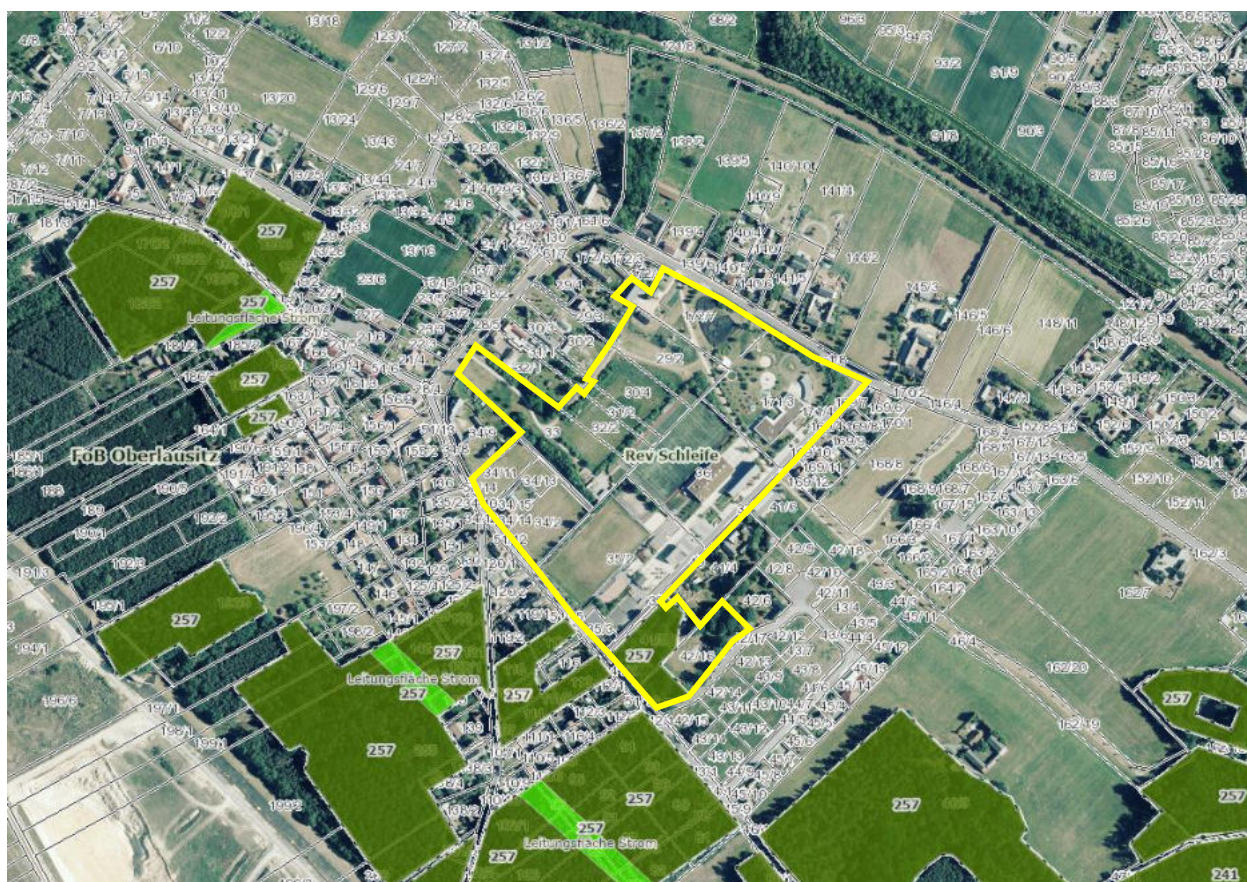


Abbildung 1: Waldflächen im und angrenzend des Plangebietes, Quelle Grafik: <https://www.umwelt.sachsen.de>

Zusätzlich sind die Waldflächen mit sich teilweise überlagernden Schutzfunktionen belegt:

- Schutzfunktion Bereich Luft (Lokale Klimaschutzfunktion, Immissionsschutzfunktion, Lärmschutzfunktion)
- Schutzfunktion Bereich Erholung (Wald mit besonderer Erholungsfunktion)

2aad) potentiell natürliche Vegetation

Unter Auswertung der digitalen Daten des Freistaates Sachsen (hier potentiell natürliche Vegetation, Stand März 2025) würde die potentiell natürliche Vegetation im Großteil des Plangebietes ein Typischer Kiefern-Eichenwald sein. An der nordöstlichen Plangrenze ist der Übergang hin zu einem Pfeifengras- (Kiefern-) Birken-Stieleichenwald.

2ab) Fauna

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs/ Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden im Plangebiet keine Erfassungen des Artinventars der Fauna durchgeführt.

Entsprechend den vorgefundenen Biotopstrukturen sowie der Größe und der Lage des Vorhabenstandortes ist anzunehmen, dass Vorkommen verschiedener Artgruppen (Säugetiere - insbesondere Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, ggf. Libellen) den Vorhabenstandort als Nahrungs- und Reproduktionsstandort nutzen.

Folgende Annahmen bestehen:

1. Der naturnahe Teich im nördlichen Bereich des Vorhabenstandortes stellt geeignete Reproduktions- und Nahrungshabitate für Amphibien und ggf. Libellenarten dar.
2. Alle Gehölzstrukturen innerhalb des Vorhabenstandortes stellen Bruthabitate strukturgebundener Arten der Avifauna dar.
3. Die Gehölzstrukturen im südöstlichen Areal, am Festplatzgelände, stellen potentielle Reproduktions- und Jagdhabitate von Fledermausarten dar.
4. Das Grünland, die Hecken sowie die südwestlich außerhalb des Plangebietes liegenden Waldflächen stellen geeignete Winterquartiere für Amphibien (Reptilien) dar.

2ac) Boden & Altlasten

Zur Angabe der im Bereich des Vorhabenstandortes vorkommenden Böden wurden die digitalen Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (hier Boden und Altlasten, Stand März 2025) ausgewertet.

Folgende Angaben können zusammengefasst für das Plangebiet getroffen werden:

Boden

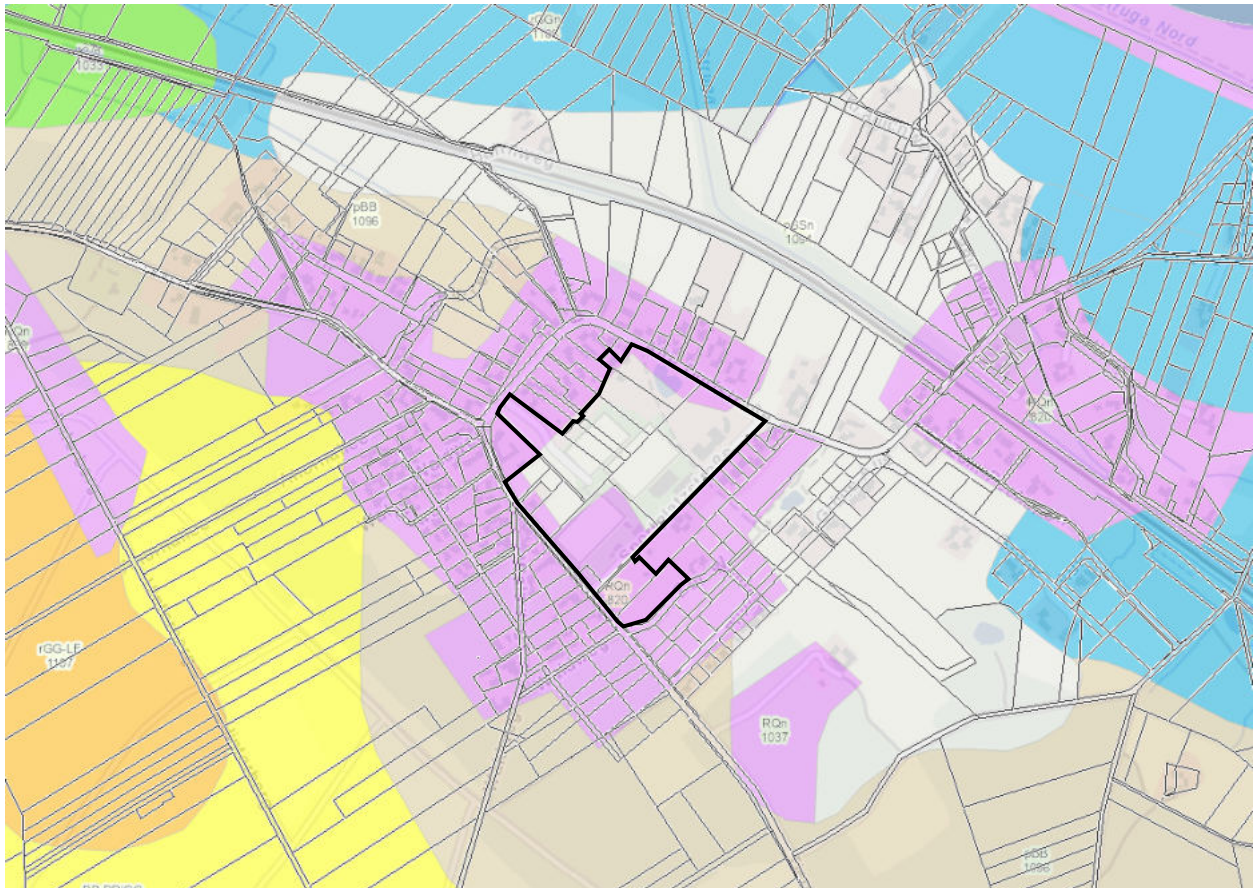


Abbildung 2: Böden im und angrenzend des Plangebietes, Quelle Grafik: <https://www.umwelt.sachsen.de>

Für die Bereiche des Vorhabenstandortes werden gemäß der Bodenkarte des Freistaates Sachsen folgende Angaben gemacht.

Randbereiche im Südosten, Westen und Norden (rosa eingefärbt)

- Leitbodenform: Regosol aus gekipptem Kies führendem Lehm flach über gekipptem Kies führendem Sand
- Substrateinheit: Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbau-gebieten
- Leitbodenassoziation: Ah/C- Böden aus anthropogenem Skelett führendem Lehm über anthropogenem Skelett führendem Sand
- natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel
- Grundwasserstufe: -2 (Grundwasser unterhalb 2m)

Zentrale Bereiche (weiß eingefärbt)

- Leitbodenform: podsoliger Pseudogley aus periglazierem Grus führendem Sand über fluvi-olignogenem Kies führendem Lehm
- Substrateinheit: Böden aus Terrassenablagerungen
- Leitbodenassoziation: Stauwasserböden aus Skelett führendem Sand über Skelett führendem Lehm
- natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering
- Grundwasserstufe: -2 (Grundwasser unterhalb 2m)

Altlasten

Aktuell liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich innerhalb des Vorhabenstandortes Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen befinden.

2ad) Wasser

Zur Angabe der Bestandssituation des Wasserhaushaltes im Bereich des Vorhabenstandortes wurden die digitalen Daten der Geoportale des Landkreises Görlitz (Wasser- und Wasserschutzgebiete, Stand März 2025), des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (hier Wasser und Wasserwirtschaft, Stand März 2025) sowie des Freistaates Sachsen (hier Wasser, Stand März 2025) ausgewertet.

Grundwasser

Der Vorhabenstandort befindet sich laut Themenkarte Landschaftspflege, Sanierung und Entwicklung der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien im Grundwasserabsenkungsgebiet des Braunkohlenbergbaus (gemäß Zuarbeit LEAG, LmbV 2021).

Die Grundwasserflurabstände innerhalb des Plangebietes sind unbekannt.

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle befindet sich südöstlich des Plangebiets an der Kreisstrasse (K8476) (Weißwasser, 4540, Bhrg. 10450/1995 – 4453B4540). Durch die Grundwassermessstelle (Grundwasserbeobachtungsrohr), welche sich in einer Entfernung von ca. 2,0 km befindet, werden u.a. Standsmessungen seit 2006 durchgeführt. Der letzte gemessene Grundwasserstand betrug am 10.03.2025 ca. 9,72 m unter Gelände. Der Mittelwert wird mit 9,41 m NN unter Gelände angegeben.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich ein naturnaher Teich. Zudem gibt es partiell eine offene Wasserführung im Trog.

Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

Aktuelle Entwässerungssituation des anfallenden Niederschlagswassers

Das Grabensystem in Trebendorf wurde im Zuge der Gesamterschließung neu konzipiert. Dabei wurden die vorhandenen Entwässerungsgräben erhalten bzw. leicht verlagert und miteinander verbunden. Weiterhin wurde teilweise eine Straßenentwässerung errichtet, welche das anfallende Oberflächenwasser über Leitungen ebenfalls in die Gräben einleitet.

Ziel war es, das anfallende Niederschlagswasser in Trebendorf zu halten und zur Versickerung zu bringen oder oberflächlich abzuleiten. Der Teich im Plangebiet wird über dieses Grabensystem gespeist. Der Ablauf des Teiches erfolgt in nördlicher Richtung zum Strugagraben.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers der privaten Grundstücke erfolgt auf den Grundstücken selbst. Der geologische Untergrund ist dazu geeignet.

2ae) Klima

Zur Angabe der klimatischen Situation im Bereich des Vorhabenstandortes werden die Referenzreihen des Deutschen Wetterdienstes (Wetterwarte Görlitz) herangezogen.

Folgende Aussagen können getroffen werden:

Das Plangebiet wird innerhalb des Ostdeutschen Binnenklimas dem Oberspree-Bezirk zugeordnet.¹ Dieses gilt als das kontinentalste Klima in Deutschland. Das Untersuchungsgebiet wird der Klimazone I, dem feucht-milden Hügelland und der Phänozone III, normaler Vegetationsbeginn mit Frühdruschgebiet zugeordnet. Warme Sommer mit längeren Schönwetterperioden und relativ kalte Winter zeichnen die Heide aus. Die Niederschläge sind mit Werten um 650 mm für das Gebiet des Ostdeutschen Binnenlandklimas auffallend hoch. Eine lokalklimatische Besonderheit der ebenen Tallagen ist deren Spätfrostgefährdung.

Lokalklimatische Einordnung des Vorhabenstandortes

Lokalklimatisch kann das Plangebiet aufgrund der Lage und der vorhandenen Vegetationsstrukturen dem Gartenstadt-Klimatop zugeordnet werden.

Das Gartenstadt-Klimatop umfasst bebaute Flächen mit offener, ein- bis dreigeschossiger Bebauung und reichhaltigen Grünflächen. Gegenüber dem Freiland-Klimatop sind alle Klimaelemente leicht modifiziert, wobei eine merkliche nächtliche Abkühlung stattfindet und Regionalwinde nur unwesentlich gebremst werden.

¹nach Pelz 1954

2af) Archäologie und Denkmalschutz

Die denkmalpflegerischen sowie archäologischen Belange im Bereich des Vorhabenstandortes werden unter Einbeziehung der digitalen Daten des Landamtes für Denkmalpflege (hier Denkmalliste, Stand März 2025) sowie des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schleife betrachtet.

Archäologie

Im westlichen Plangebiet selbst befindet sich entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan ein archäologischer Relevanzbereich: *Historischer Ortskern (Mittelalter); Verkehrssysteme (16. Jahrhundert [D-84960-01]*.

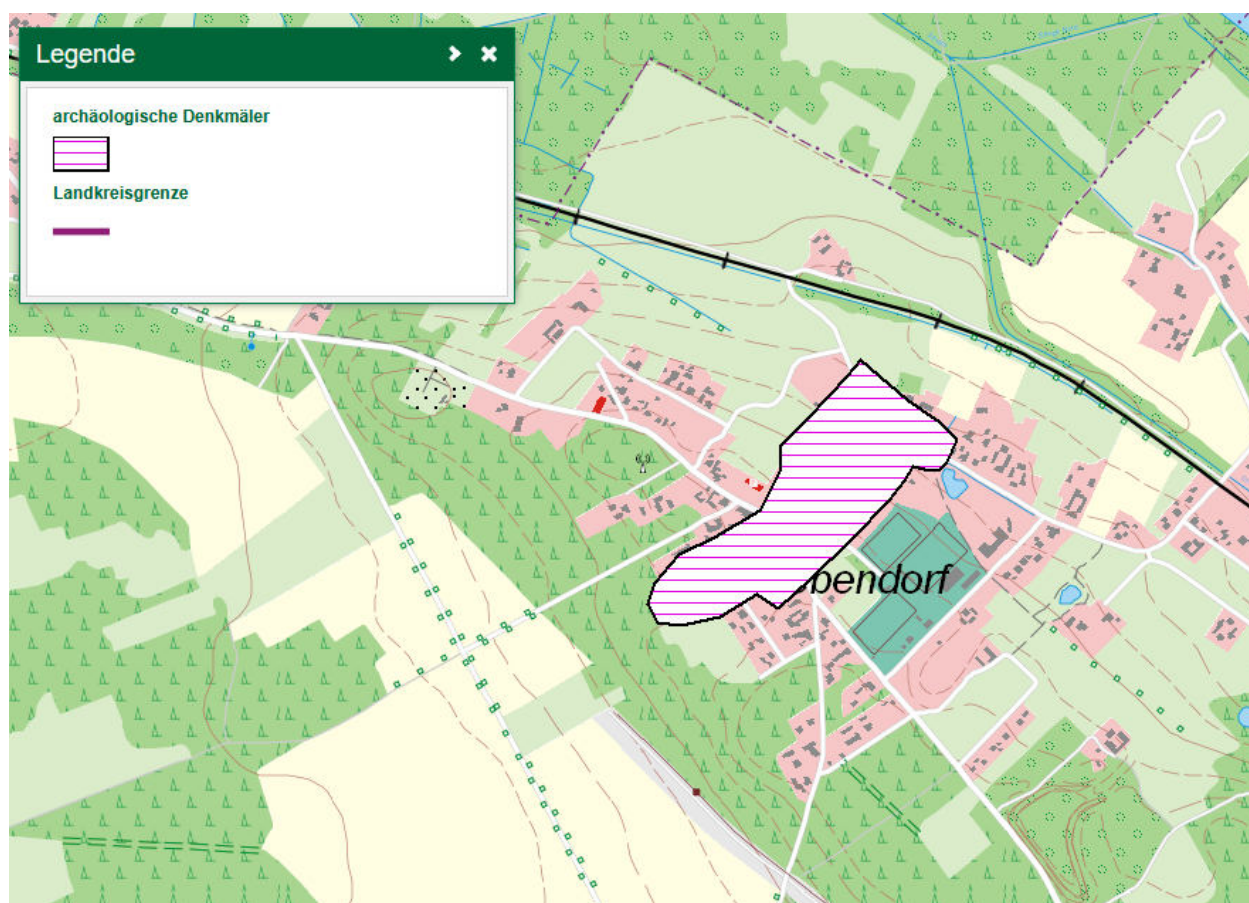


Abbildung 3: archäologische Denkmäler innerhalb Projektgebietes, Quelle Grafik: <https://www.gis-lkgr.de>

Denkmalschutz

Innerhalb des Vorhabenstandortes befinden sich unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. bauliche Anlagen.

- Flurstück 29/2, Gemarkung Trebendorf Flur 3 (Scheune - Lehmfachwerkscheune) 19. Jh.
- Flurstück 172/7, Gemarkung Trebendorf Flur 2 (Schrotholzhaus und Backhaus; letzteres Klinker) um 1850 (Wohnhaus)
- Flurstück 172/7, Gemarkung Trebendorf Flur 2 (Scheune; Lehmfachwerkscheune), 19. Jh. (Scheune)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere Einzeldenkmale nach SächsDSchG:

- Flurstück 30/3, Gemarkung Trebendorf Flur 3 (Wohnhaus mit anschließendem Stallgebäude und Backhaus eines Bauernhofes) um 1800 (Bauernhaus) um 1900 (Bauernhof)
- Flurstück 34/9, Gemarkung Trebendorf Flur 3 (Wohnhaus, zwei Seitengebäude und Schrotholz-scheune eines Bauernhofes; alle Bauten Klinker, ein Seitengebäude mit Durchfahrt) um 1850 (Scheune); um 1900 (Bauernhof)
- Flurstück 136/2, Gemarkung Trebendorf Flur 2 (Schrotholzhaus eines Bauernhofes; Giebel verbrettert) um 1850 (Bauernhaus)
- Flurstück 145/3, Gemarkung Trebendorf Flur 2 (Schrotholzhaus eines Bauernhofes) um 1850 (Bauernhaus)

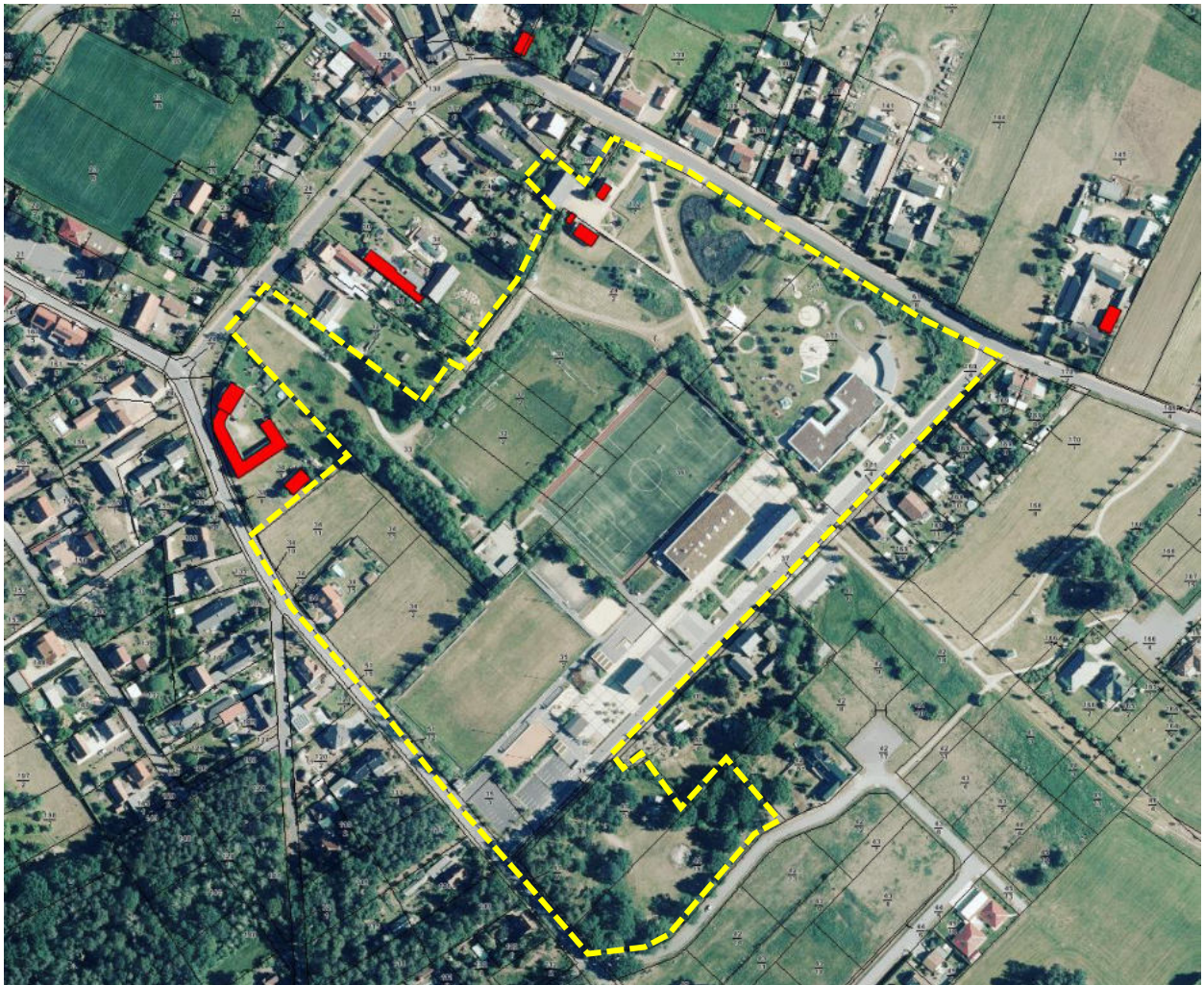


Abbildung 4: Baudenkmäler im und in der Umgebung des Vorhabenstandortes, Quelle Grafik: <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de>

2ag) Schutzgut Mensch

Bestehende Immissionssituation

Nach derzeitigem Kenntnisstand wirken innerhalb des Plangebietes ausschließlich Immissionen ein, welche durch Geräusche der angrenzenden Nutzungen (hierbei überwiegend Straßen- und Bahnverkehr sowie Tagebau) verursacht werden. Im Bereich des Vorhabenstandortes ist mit der Mischgebietsfläche an der Tiergartenstraße eine schutzbedürftige Nutzungen vorhanden.

Bestehende Emissionssituation

Vom Vorhabenstandort wirken aktuell Emissionen auf benachbarte Grundstücke ein. Dies geht mit der Nutzung des Sportplatzgeländes, dem Haus der Vereine, der Sporthalle, der Kindertagesstätte, der temporären Nutzung des Festplatzes, des Areals des Schusterhofes sowie der Nutzung einer Fläche als Bauhof der Gemeinde einher.

Im Zuge der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch das Umweltamt – Immissionsschutzbehörde des Landkreises Görlitz benannt, dass in der weiteren Planung die Schallimmissionsprognose der cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst vom 05.02.10, Bericht-Nr. 09 2177/02 an die geplanten und aktuellen Nutzungen/ Nutzungszeiten innerhalb des B-Planes sowie an angrenzende Nutzungen (z.B. B-Pläne) anzupassen ist. Insbesondere sind Aussagen zur weiteren Nutzung des Festplatzes mit Pavillon/Bühne und den geplanten Veranstaltungen zu treffen.

Strahlenschutz

Das Plangebiet befindet sich nach bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, für das Radonkonzentrationen von $\leq 20 \text{ kBq/m}^3$ in der Bodenluft vorliegen.

2ah) Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild innerhalb des Vorhabenstandortes wird aktuell durch die Ortsmitte geprägt. Hier zentrieren sich die öffentlichen Nutzungen der Gemeinde. Dazu gehören der Kindergarten mit Außengelände, die Sportplatzflächen, das Haus der Vereine mit Turnhalle sowie der Schusterhof mit Backhaus und Scheunen und der Festplatz. Des Weiteren wird eine Fläche westlich angrenzend an die Fußballplätze seit einigen Jahren von der Gemeinde Trebendorf als Bauhof genutzt.

Hinsichtlich der Bebauung ragen die Sporthalle und das Haus der Vereine aus der umgebenden Bebauung heraus. Diese besteht zu großen Teilen aus ein- bis zweigeschossigen Hofanlagen und Einzelhäusern. Die bestehenden Freiflächen innerhalb der Ortsmitte werden als Grünflächen genutzt und sind mit Gehölzflächen, Einzelbäumen sowie einem naturnahen Teich gestaltet. Zusätzlich ist das Landschaftsbild durch die Flutlichtmasten, den Funkmast sowie die Einzäunung / Ballfangnetze beeinträchtigt.

2ai) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Insofern die Planung nicht umgesetzt wird, verbleiben die aktuellen Nutzungen bestehen. Ohne die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche für den Bauhof der Gemeinde im Zentrum müssten andere Flächen außerhalb akquiriert werden. Aufgrund der Konzentration der öffentlichen Flächen sind Arbeitswege kurz. Zudem verfügt die Gemeinde über das Flächeneigentum.

2b) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Darstellung der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2b) zum Baugesetzbuch. Die Gliederung wird in die Kapitel „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete“ unterteilt.

2ba) Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2baa) Biotop

Entsprechend des Planvorhabens und der damit verbundenen Nutzungen werden sich die Biotopstrukturen entsprechend der Zuordnung gemäß der Roten Liste Sachsens – Biotoptypen (2010) zukünftig wie folgt darstellen (**unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan**):

1. sonstige Hecken (02.02.000) - Flächenumfang: 1.174 m² (Bestand)
2. sonstige Hecken (02.02.000) - Flächenumfang: 4.080 m² (Neuanlage)
3. Feldgehölz (02.02.200) - Flächenumfang: 4.046 m²
4. Baumgruppe (02.02.400) – Flächenumfang: 635 m²
5. naturferner Graben (03.04.120) - Flächenumfang: 75 m²
6. naturnaher Teich (04.04.100) - Flächenumfang: 1.412 m²
7. sonstiges extensiv genutztes Grünland (06.02.200) - Flächenumfang: 21.065 m²
8. intensiv genutztes Dauergrünland (06.03.200) - Flächenumfang: 4.061 m²
9. dörfliche Ruderalflur (07.03.300) - Flächenumfang: 628 m²
10. sonstiger unbefestigter Weg (09.07.130) – Flächenumfang: 642 m²
11. öffentliche Gebäude mit Freiflächen - Gemeinbedarf (11.01.320) - Flächenumfang: 18.305 m²
12. dörfliches Mischgebiet (11.01.500) - Flächenumfang: 1.276 m²
13. Versorgungsanlage (11.02.450) - Flächenumfang: 56 m²
14. Grün- und Freiflächen – Kita (11.03.000) - Flächenumfang: 6.566 m²
15. Grün- und Freiflächen – Festplatz (11.03.000) - Flächenumfang: 3.527 m²
16. Sport- und Freizeitanlage (11.03.300) - Flächenumfang: 17.895 m²
17. Abstandsfläche, gestaltet (11.03.900) - Flächenumfang: 1.735 m²
18. Weg - wasserdurchlässig (11.04.000) - Flächenumfang: 497 m²
19. Straßenverkehrsfläche - vollversiegelt (11.04.100) - Flächenumfang: 2.824 m²
20. Weg - vollversiegelt (11.04.100) - Flächenumfang: 1.047 m²
21. Parkplatz (11.04.200) - Flächenumfang: 2.789 m²

Bezüglich der beschriebenen Veränderungen bzw. Flächenanpassungen kann eine genaue Gegenüberstellung der Bestands- und Planflächen nicht vorgenommen werden. Im Gesamten bleibt das Gebiet in seinem derzeitigen Zustand erhalten. Es werden Zuweisungen der Flächenzugehörigkeit geändert bzw. angepasst.

Im Vergleich zur Bestandssituation kann konstatiert werden, dass sich durch die Vorhaben „Bauhof“ und „Pavillon“ der Charakter des Vorhabenstandortes (Biotopausstattung) aufgrund der Beanspruchung von Grünland (extensiv) sowie Flächen von Sport- und Freizeitanlagen, beides festgesetzt im genehmigten B-Plan, verändern wird.

Unter Einbeziehung der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes lassen sich folgende Flächenveränderungen hinsichtlich unversiegelter Flächen im Plangebiet ermitteln:

1. **Flächen für Gemeinbedarf (Bauhof, Festplatz - Pavillon)** – Flächenveränderung: + 2.280 m²
2. **Weg - wasserdurchlässig (Weg zum Bauhof)** - Flächenveränderung: + 121 m²

Da die gemäß dem genehmigten Bebauungsplan festgesetzten Biotope nicht alle hergestellt wurden, ist die Bilanzierung dahingehend ebenfalls überrechnet worden. Dementsprechend müssen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erbracht werden. Dies ist innerhalb des Plangebietes nicht vollumfänglich möglich.

2bab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

Von der Planung sind keine Schutzgebiete berührt.

Schutzobjekte

Schutzobjekte bleiben von der Planung ebenfalls unberührt.

2bac) Wald im Sinne des SächsWaldG

Die im Geoportal Dargestellten Waldflächen sind von der Planung nicht berührt.

2bad) potentiell natürliche Vegetation

- ohne Betrachtung –

2bb) Fauna

Entsprechend der Annahmen der im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten der Fauna (siehe Pkt. 2ab), welche artenschutzrechtlich relevant sind, können Beeinträchtigungen für bestimmte Arten nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Reptilien- und Vogelarten werden artspezifische Maßnahmen im Bebauungsplanung festgesetzt, welche dem Pkt. 2c „Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ zu entnehmen sind.

Unter Berücksichtigung der Planvorhaben,

- bauplanungsrechtliche Sicherung von Flächen des Bauhofes, welche schon seit mehreren Jahren in dieser Form genutzt werden
- sowie Fläche für den Bau eines Pavillons im Festplatzbereich,

welche im Bebauungsplan dargestellt sind, können zusammengefasst folgende Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Arten / Artgruppen ermittelt werden:

Säugetiere

- Kein Verlust von Gehölzstrukturen, daher keine Beeinträchtigung potentieller Reproduktionshabitate von Fledermausarten.
- Verlust von Offenland (Grünland) ca. 400 m² innerhalb des Festplatzgeländes, welches von Fledermausarten ggf. mit zur Jagd genutzt wird.

Amphibien

- aufgrund des Vorhandenseins eines Gewässers im Plangebiet sowie der vorkommenden Strukturen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten möglich. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Bauhof sind diese Flächen für die Arten ungeeignet. Daher können Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Reptilien

- aufgrund des Vorhandenseins von Hecken im Plangebiet sowie der Nutzung (strukturarmes Grünland) ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet möglich, dementsprechend können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Libellen

- aufgrund des Vorkommens artspezifischer Strukturen (stehende Gewässer) können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden, da das Gewässer nicht vom Planvorhaben betroffen ist.

Vögel

- aufgrund der Größe der Fläche, der Lage und der Nutzung (Bauhof) ist diese jedoch für die meisten Arten für eine Brut ungeeignet
- da die Fläche bereits entsprechend genutzt wird, ist durch die zukünftige Bebauung (Pulldachhalle) nicht mit einer Erhöhung des Störpotentials auf angrenzenden Flächen zu rechnen.

2bc) Boden & Altlasten

Boden

Aufgrund der Planungscharakteristik kann gegenüber der Bestandssituation konstatiert werden, dass sich der Versieglungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des Vorhabenstandortes um ca. 1.744 m² erhöht, wenn die festgesetzte GRZ von 0,8 im Baugebiet (Fläche f. Gemeinbedarf - Bauhof) bzw. GRZ von 0,6 im Baugebiet (Fläche f. Gemeinbedarf – Festplatz Pavillon) ausgeschöpft wird. Betroffen sind Böden mit mittlerer bzw. geringer Bodenfruchtbarkeit, welche gemäß dem genehmigten Bebauungsplan als Grünland (extensiv) genutzt werden. Nach der aktuellen Nutzung werden die Flächen bereits als Bauhof genutzt. Die Grünfläche im Festplatzgelände ist als intensives Grünland (sonstige Grünanlage) einzuordnen.

Altlasten

- ohne Betrachtung, da nach aktuellem Kenntnisstand der Vorhabenstandort nicht als Altlast erfasst ist –

2bd) Wasser

Grundwasser

Mit Umsetzung des Planvorhabens kann keine Verschlechterung des Grundwasserhaushaltes im Bereich des Vorhabenstandortes prognostiziert werden, da entsprechend des Bestandes das gesamte anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht wird bzw. über Gräben und Rohrleitungen der Vorflut bzw. den Teichen zugeführt wird.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch das Planvorhaben nicht berührt.

Schutzgebiete

Durch das Planvorhaben sind keine Schutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) berührt.

2be) Klima

Die beabsichtigte Bebauung und damit verbundene Geländeregulierungen / Entfernungen von Vegetationsstrukturen (Grünland) führen zum Verlust von Kaltluftentstehungsflächen sowie zu einer dauerhaften Veränderung des lokalen Klimas. Durch die Bebauung (Bauhofgelände – Container, Pultdachhalle, Stellflächen und Lagerflächen) werden zukünftig lokale Wärmeinseleffekte auftreten, welche durch geringe Luftfeuchtigkeit und Windfeldstörungen charakterisiert werden. Ob hieraus negative Folgen eintreten, ist nicht ableitbar, da die direkt angrenzenden Grün- und Gehölzflächen erhalten bleiben.

2bf) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Da sich das Plangebiet zu Teilen in einem Gebiet befindet, in dem archäologische Denkmale erfasst sind, sind vor Baubeginn ggf. archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 2cf) können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Denkmalschutz

Durch das Vorhaben sind keine Denkmale (bauliche Anlagen) direkt betroffen. [Innerhalb der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 15.10.2025 wurde mitgeteilt, dass bei der Errichtung der Pultdachhalle sowie des Pavillons, der Umgebungsschutz zu den benachbarten Kulturdenkmälern zu beachten ist. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren \(Bauantrag\) hinsichtlich Kubatur und Erscheinungsbild/ Fassade zu klären.](#)

2bg) Schutzgut Mensch

Immissionssituation

Wie bereits in Pkt. 2ag) beschrieben, treten auch zukünftig Immissionen vom Straßen- und Bahnverkehr sowie vom Tagebau innerhalb des Vorhabenstandortes auf.

Durch das Büro cdf - Consulting Dr. Fürst aus Dresden wurde eine Schallimmissionsprognose Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf – Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugelände 2 erarbeitet. (Stand 14.02.2014) Diese besteht aus 3 Berichten.

Bericht Nr. 11 2375 / 01 - Schallimmissionsprognose Tagebau Nochten

Bericht Nr. 11 2375 / 02 - Baulärmuntersuchung zur Dichtwandherstellung und zu Erkundungs- und Entwässerungsbohrungen

Bericht Nr. 11 2375 / 03 - Baulärmuntersuchung zur Massenverbringung für die Herstellung der Dichtwandtrasse und für die Herstellung des Immissionsschutzbauwerkes Schleife

(Verweis auf die Begründung Pkt. 4.2 immissionsschutzrelevante Belange)

Emissionssituation

Bezüglich der Aussagen zum Lärm wird auf die Angaben des genehmigten Bebauungsplanes verwiesen. Für diesen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. [Diese Prognose lag den Vorentwurfsunterlagen als Anlage bei.](#)

[Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hat die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Görlitz eine Stellungnahme abgegeben in welcher benannt wird das die Schallimmissionsprognose aus dem Jahr 2010 an die „geplanten und aktuellen Nutzungen/ Nutzungszeiten innerhalb des B-Planes sowie an angrenzende Nutzungen \(z.B. B-Pläne\) anzupassen“ ist.](#)

[Durch die Gemeinde wurde die Überarbeitung des Gutachtens beauftragt und eine neue Schallimmissionsprognose durch cdf –Schallschutz aus Dresden erarbeitet. Diese liegt als Anlage 3 den Unterlagen bei.](#)

Ergebnisse aus der schalltechnischen Untersuchung:

Training werktags:

An der Wohnbebauung werden maximale Beurteilungspegel von 47 dB(A) während der abendlichen Ruhezeit erwartet. Tags außerhalb der Ruhezeit betragen die Beurteilungspegel maximal ca. 43 dB(A). Nachts sind maximale Beurteilungspegel von 37 dB(A) zu erwarten.

Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind tags um mindestens 10 dB und damit sehr sicher und nachts um mindestens 8 dB unterschritten. Auch das Maximalpegelkriterium wird sicher eingehalten.

Aufgrund der sehr sicheren Richtwerteinhaltung kann davon ausgegangen werden, dass der regelmäßige Trainingsbetrieb nicht zu erheblichen Störungen oder Belastungen an der Wohnbebauung führt.

Spiel sonntags:

Es wurden die Nutzungsfälle 1 Spiel sonntags (Fall A) und 2 Spiele sonntags mit bis zu 1 h in der Ruhezeit (Fall B) untersucht. An der Wohnbebauung werden dabei maximale Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit erwartet. Während der mittäglichen Ruhezeit betragen die Beurteilungspegel maximal 59 dB(A). Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung werden tags vollständig bzw. nahezu vollständig ausgeschöpft. Das Maximalpegelkriterium wird sicher eingehalten. Ein Spielbetrieb während der Ruhezeit am Morgen bzw. Abend und nachts findet nicht statt.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Richtwerteinhaltung nicht mit erheblichen Störungen oder Belästigungen für die Wohnbebauung zu rechnen ist.

Durch eine zusätzliche Proberechnung wurde ermittelt, dass, wenn bei zwei Punktspielen sonntags die gesamte mittägliche Ruhezeit von 13-15 Uhr in Anspruch genommen wird, dies lediglich an einem Immissionsort zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IRW) um bis zu 2 dB führt.

Veranstaltungen in der Sporthalle:

Bei Feierlichkeiten in der Sporthalle werden an der Wohnbebauung maximale Beurteilungspegel von 45 dB(A) am Tage und in der Nacht erwartet. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie werden damit am Tag um mindestens 10 dB unterschritten und im Nachtzeitraum vollständig ausgeschöpft. Das Maximalpegelkriterium wird sicher eingehalten.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Richtwerteinhaltung im Nachtzeitraum nicht mit erheblichen Störungen oder Belästigungen für die Wohnbebauung zu rechnen ist.

Festplatz - Veranstaltungen als seltenes Ereignis:

An der vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung werden maximale Beurteilungspegel von 55 dB(A) am Tage erwartet. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für ein seltenes Ereignis werden damit am Tage um mindestens 15 dB unterschritten und damit sicher eingehalten. Das Maximalpegelkriterium wird ebenfalls sicher eingehalten.

Für den Nachtzeitraum werden maximale Beurteilungspegel von 55 dB(A) ausgewiesen. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für ein seltenes Ereignis werden damit in der Nacht vollständig ausgeschöpft. Das Maximalpegelkriterium wird auch in der Nacht sicher eingehalten.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Richtwerteinhaltung im Nachtzeitraum nicht mit erheblichen Störungen oder Belästigungen für die Wohnbebauung zu rechnen ist.

Bauhof Normalbetrieb:

An der Wohnbebauung werden maximale Beurteilungspegel von 46 dB(A) tags erwartet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden damit am Tage um mindestens 14 dB unterschritten und damit sicher eingehalten. Auch das Maximalpegelkriterium wird sicher eingehalten.

Ein Betrieb des Bauhofs nachts findet (außer im Rahmen des separat behandelten Winterdienstes) nicht statt.

Aufgrund der sehr sicheren Richtwerteinhaltung kann davon ausgegangen werden, dass der Normalbetrieb des Bauhofs nicht zu erheblichen Störungen oder Belastungen an der Wohnbebauung führt.

Bauhof Winterdienst:

An der Wohnbebauung werden maximale Beurteilungspegel von 46 dB(A) tags erwartet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden damit am Tage um mindestens 14 dB unterschritten und damit sicher eingehalten. Auch das Maximalpegelkriterium wird sicher eingehalten.

Nachts werden aufgrund des Winterdienstes an der Wohnbebauung maximale Beurteilungspegel von 51 dB(A) erwartet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden damit in der Nacht um bis zu 6 dB überschritten. Auch das Maximalpegelkriterium wird nicht eingehalten.

Jedoch sollten die durch den aus- und einrückenden Winterdienst verursachten Geräusche als „sozial-adequates Geräusch“ der Anlage der öffentlichen Infrastruktur allgemein nicht einer Bewertung der Schallimmission nach TA Lärm unterzogen werden.

Strahlenschutz

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten und der Eigenschaften der geplanten Bebauung sind erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft unwahrscheinlich.

2bh) Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der Planung treten aufgrund der Lage der zukünftigen Bauhofffläche, umgeben von Gehölzflächen sowie Sportplätzen (Umzäunung, Flutlichtmasten) geringe Veränderungen des Landschaftsbildes ein:

1. Verlust von Grünlandstrukturen
2. Errichtung einer Pultdachhalle mit einer zulässigen Höhe von 4,50 m bzw. Errichtung eines Pavillons
3. Anpflanzung von landschaftsbildstrukturierenden Gehölzen/ Baumgruppen auf der nordöstlich des Bauhofes gelegenen Grünfläche (ehemals Bolzplatz) (siehe Pkt. 2caa Nr. 6)

Bezüglich des Pavillons, welcher innerhalb des Festplatzgeländes errichtet werden soll, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr gering. Die Fläche ist mit großen, vitalen Bäumen bestanden, das Gelände fällt von der Sportplatzstraße aus gesehen um ca. 3 m.

2bi) Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bzw. anderweitige Planungen.

2c) Geplante Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Darstellung geplanter Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2c) zum Baugesetzbuch. Die geplanten Maßnahmen werden in den Kapiteln „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben.

2ca) Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2caa) Biotop

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (siehe Anlage 1 zum Umweltbericht) entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erarbeitet. Ziel ist es, den Eingriff innerhalb des Vorhabenstandortes zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Aufgrund der Planungscharakteristik ist ein Ausgleich im Bebauungsplangebiet nicht möglich. Dementsprechend sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes umzusetzen.

Folgende Maßnahmen werden zur Minimierung sowie zur Vermeidung innerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt:

1. Festlegung zur Anpflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der beabsichtigten Versiegelung
→ je 100 m² neuversiegelter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen
2. Erhalt der Gehölzflächen im Plangebiet
→ Flächenumfang: ca. 5.650 m²

3. Erhalt des wertvollen Gehölzbestandes am Festplatzgelände
→ Flächenumfang: ca. 4.046 m²
4. Erhalt der 98 Einzelbäume im Plangebiet
5. Erhalt des Oberflächengewässers
→ Flächenumfang: ca. 1.412 m²
6. Erhalt/ Entwicklung von extensiv genutzten Grünland
→ Flächenumfang: ca. 21.065 m²
→ Anpflanzung von Baumgruppen auf 635 m² im extensiv genutzten Grünland

Um die Entwicklungsziele der Pkt. 1 bis 6 zu erreichen, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen Pkt. 3.1 bis 3.9 festgelegt. U.a. werden hier die Nutzungszeiträume (beispielsweise die Mahd) sowie die Maßnahmen zur Herstellung bzw. zum Erhalt der Flächen geregelt.

Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation des Eingriffs außerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt:

7. auf einer Teilfläche des Flurstückes 196/5 Gemarkung Trebendorf Flur 3 mit einer Größe von ca. 3.870 m² soll eine Gehölzanpflanzung, die Anlage und der dauerhafte Erhalt einer Streuobstwiese sowie die Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche mit Wildblumeneinstreu umgesetzt werden.
Die heimischen und standortgerechten Bäume und Sträucher sollen im westlichen Teil des Flurstückes hin zum bestehenden Wald auf einer Fläche von ca. 855 m² angepflanzt werden. Östlich anschließend soll eine Streuobstwiese mit Arten entsprechend des Merkblattes des Landkreises Görlitz „Alte und empfehlenswerte Obstsorten“ auf einer Fläche von ca. 1.200 m² angelegt werden. Die Restfläche (ca. 1.815 m²) wird als extensives Grünland mit einer Wildblumeneinstreu entwickelt. – M2
8. Anlage einer Streuobstwiese (2.100 m²), Pflanzung einer Heckenstruktur mit Einzelbäumen auf ca. 1.806 m² (entlang der Waldfläche als gestufter Waldrand) sowie Umwandlung von bisher intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland/ Weide (ca. 10.477 m²) auf dem Flurstück 31/1 der Gemarkung Rohne Flur 1 – Flächenumfang ca. 14.383 m² - M3

Um die Entwicklungsziele der Pkt. 7 und 8 zu erreichen, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen 3.12 festgelegt.

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über städtebauliche Verträge, da es sich um Privatgrundstücke handelt.

2cab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

- keine -

Schutzobjekte

- keine -

2cac) Wald im Sinne des SächsWaldG

- ohne Betrachtung -

2cad) potentiell natürliche Vegetation

- ohne Betrachtung –

2cb) Fauna

Zum Schutz der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fauna sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Im Entwurf des Bebauungsplanes wurden vorerst ausschließlich Maßnahmen festgelegt (siehe textl. Festsetzungen Pkt. 3.10), die zur Vermeidung von Tötungsdelikten dienen. Hintergrund hierfür ist, dass keine Erfassungen der Fauna innerhalb des Plangebietes durchgeführt wurden und daher kein konkretes, artspezifisches Gefährdungspotential ermittelt werden kann.

2cc) Boden & Altlasten

Boden

Bei Umsetzung der Planung ist folgendes zu berücksichtigen:

- der Oberboden im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist im Vorfeld zu sichern und anschließend einer Wiederverwertung zuzuführen ist
- 20 % bzw. 40 % der Grundstücksfläche des festgesetzten Baugebietes sind zweckmäßig zu begrünen
- die zukünftigen Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen

Altlasten

Direkte Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes sind nicht erforderlich, da es sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht um eine Altlast bzw. um eine altlastenverdächtige Fläche handelt.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet folgende Hinweise zu berücksichtigen sind:

1. Werden während der Bautätigkeit nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt oder verursacht, ist das Umweltamt des Landkreises Görlitz - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
2. Alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzu-

führen. Abfälle sind gemäß dem KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend des KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweise unter Beachtung der KrWG und NachwV zu führen. Bei der Sammlung, Aufbereitung und Beseitigung der anfallenden festen, flüssigen und gasförmigen Abfall- und Verwertungsstoffe sind die Vorschriften, Grundsätze und Normative einzuhalten.

2cd) Wasser

Grundwasser

Die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers orientieren sich an den Pkt. 2cc) „Boden“ und Pkt. 2cc) „Altlasten – Nr. 1“.

Oberflächengewässer

- ohne Betrachtung -

Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiet

- ohne Betrachtung -

Trinkwasserschutzgebiet

- ohne Betrachtung -

2ce) Klima

Direkte Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas werden nicht festgelegt. Indirekt tragen die textlichen Festsetzungen Pkt. 3.1 bis 3.9 zur Reduzierung des Eingriffspotentials bzw. zum Erhalt der Bestandssituation bei.

2cf) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Unter Berücksichtigung des § 14 SächsDSchG bedarf es der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Vor Baubeginn ist zwischen dem Archäologischen Landesamt und dem Vorhabenträger eine Vereinbarung über Grabungsarbeiten und die Kostenbeteiligung verbindlich abzuschließen. Dabei wird der künftige Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG). Das Landesamt für Archäologie soll frühzeitig in das weitere Verfahren eingebunden werden. Die Bauanzeige soll die ausführenden Firmen, die telefonische Erreichbarkeit und den verantwortlichen Bauleiter ernennen. Werden bei Bau- und Erschließungsarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen gemäß § 20 SächsDSchG entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, muss dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und vor weiterer Zerstörung zu sichern, sofern nicht das zuständige Landesamt für Archäologie mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscher-

ben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, u.a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Telefon 0351 - 8926655 zu melden.

Denkmalschutz (Baudenkmale)

Maßnahmen zur denkmalschutzgerechten Erhaltung, zum Schutz vor Gefährdung oder baulichen Veränderungen im, am oder in der Umgebung eines Denkmals, sind entsprechend der §§ 12 und 13 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

2cg) Schutzgut Mensch

Lärmschutz

Mit dem Schalltechnischen Gutachten (siehe Anlage 3 Begründung) wurde nachgewiesen, dass das Maximalpegelkriterium der TA Lärm (außer im Winterdienstbetrieb nachts) an allen Immissionsorten sicher eingehalten wird. Somit sind keine Maßnahmen erforderlich.

Die durch den aus- und einrückenden Winterdienst verursachten Geräusche sollten jedoch als „sozial-adequates Geräusch“ der Anlage der öffentlichen Infrastruktur allgemein nicht einer Bewertung der Schallimmission nach TA Lärm unterzogen werden.

Radonschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, für das Radonkonzentrationen von $\leq 20 \text{ kBq/m}^3$ in der Bodenluft vorliegen.

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121-132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153-158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m^3 (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Da auch außerhalb festgesetzter Radonvorsorgegebiete nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können, empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie generell den vorsorgenden Schutz vor Radon.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft-Radonberatungsstelle:

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Tel. 0371/ 46124-221

Fax 0371/ 46124-299

E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de

Internet: www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html

2ch) Schutzgut Landschaftsbild

Zum Schutz des Landschaftsbildes bzw. zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse in den jeweiligen Baufenstern festgesetzt. Zudem sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anpflanzung von landschaftsbildstrukturierenden Baumgruppen im Bereich des Bebauungsplangebietes (siehe Pkt. 2caa Nr. 6)
- Erhalt bzw. Entwicklung von extensiven Grünlandflächen (siehe Pkt. 2caa Nr. 6)
- je 100 m² neuversiegelter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen (siehe Pkt. 2caa Nr. 1)
- Erhalt der im Plangebiet befindlichen Gehölzflächen (siehe Pkt. 2caa Nr. 2)
- Erhalt des wertvollen Gehölzbestandes im südöstlichen Plangebiet (siehe Pkt. 2caa Nr. 3)
- Erhalt der Einzelbäume im Plangebiet (siehe Pkt. 2caa Nr. 4)
- Erhalt stehendes Oberflächengewässer (siehe Pkt. 2caa Nr. 5)

Um die Maßnahmen zu sichern, wurden die grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen Pkt. 3.1 bis 3.9 festgelegt.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden keine anderen Planungsmöglichkeiten geprüft. Die Gemeinde Trebendorf nutzt die neu ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf – Bauhof schon seit mehreren Jahren zu diesem Zweck. Die 1. Änderung wurde notwendig, da durch die Gemeinde eine Voranfrage zum Bau einer Pultdachhalle bei der Bauaufsicht abgelehnt wurde. Diesbezüglich wurde die 1. Änderung in die Wege geleitet. In diesem Zuge wurde zugleich das neue Baufeld für den Pavillon im Festplatzbereich festgesetzt.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Darstellung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2e) zum Baugesetzbuch und wird in den Kapiteln „Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben. Die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, welche durch die Umsetzung des Planvorhabens verursacht werden, sind dem Pkt. 2c) zu entnehmen.

2ea) Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation

2eaa) Biotope

Mit Umsetzung der Planung treten nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Biotope“ ein, da Grünlandflächen, welche extensiv bewirtschaftet werden sollten (Festsetzung genehmigter B-Plan 2010), mit einem Flächenumfang von ca. 2.100 m² bzw. Flächen, welche als Sportplatzflächen festgesetzt waren in einer Größenordnung von ca. 225 m² beansprucht werden.

2eab) Schutzgebiete / Schutzobjekte

Schutzgebiete

- Keine Betroffenheit -

Schutzobjekte

- Keine Betroffenheit –

2eac) Wald im Sinne des SächsWaldG

- Keine Betroffenheit -

2ead) potentiell natürliche Vegetation

- ohne Betrachtung -

2eb) Fauna

Mit Umsetzung der Planung treten ggf. nachteilige Umweltauswirkungen für Arten der Fauna (hierbei Vögel-, Reptilienarten) im Bebauungsplangebiet ein, da artspezifische Habitate überplant werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen des Pkt. 2cb) sowie der Maßnahmen des Pkt. 2caa) werden Beeinträchtigungen vermieden.

2ec) Boden & Altlasten

Boden

Aus der Planung resultieren nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“, da sich in Summe der Versiegelungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des Bebauungsplangebietes um ca. 1.744 m² (bei Ausschöpfung des zulässigen Versiegelungsgrades GRZ von 0,8 bzw. 0,6) erhöht.

Altlasten

- ohne Betrachtung -

2ed) Wasser

Grundwasser

Aus der Planung resultieren nachteilige Umweltauswirkungen, da sich in Summe der Versiegelungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des vor allem nördlichen Vorhabenstandortes um ca. 1.744 m² erhöht.

Oberflächengewässer

- Keine Betroffenheit -

Schutzgebiete

- Keine Betroffenheit -

2ee) Klima

Aus der Planung resultieren nachteilige Veränderungen des lokalen Klimas, da ein Verlust von Kaltluftentstehungsfläche zu verzeichnen ist.

2ef) Archäologie und Denkmalschutz

Archäologie

Aus der Planung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Archäologie“, wenn die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 2cf) umgesetzt werden.

Denkmalschutz (Baudenkmale)

Aus der Planung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Denkmalschutz“, wenn die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe Pkt. 2cf) umgesetzt werden.

2eg) Schutzgut Mensch

Entsprechend den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen lassen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende schutzbedürftige Wohnbebauung ableiten.

2eh) Schutzgut Landschaftsbild

Bei Einhaltung der in Pkt. 2ch) genannten Festsetzungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ ableiten. Es kommt nicht zum Verlust oder Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorischen bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen.

3. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Auswirkungen und Erheblichkeit

- Durch die Anlage und Pflege der Flächen als Grünlandflächen ist ganzjährig eine weitgehend geschlossene Vegetationsdecke vorhanden. Diese kann Nahrungshabitate für Vogelarten darstellen. Weitere positive Effekte hat dies auch für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden).
- Die lufthygienische Situation und die Funktion der angrenzenden Gehölzbestände im klimatischen Austauschprozess sind vom Vorhaben nur gering betroffen.
- Im Planungsgebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser sind durch die Begrenzung der Bodenversiegelung jedoch als gering zu bewerten.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

4. Zusätzliche Angaben

4a) Merkmale der verwendeten technischer Verfahren / Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden folgende technische Verfahren angewandt:

1. Die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Biotop“ erfolgte durch die Gegenüberstellung des Istzustandes gemäß dem genehmigten Bebauungsplan aus dem Jahr 2010 und dem Planzustand. Hierbei wurde die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen verwendet.
Die Datengrundlagen des genehmigten Bebauungsplanes waren nur als pdf Datei vorhanden. Die Flächen wurden nachdigitalisiert und wiesen Flächengrößenunterschiede gegenüber dem genehmigten B-Plan Unterlagen auf. Zudem wurde seit 2010 ein neues Koordinatensystem eingeführt. Auch zu diesem gab es geringfügige Abweichungen. Außerdem gab es in dieser Zeit Katasterüberarbeitungen. All diese Faktoren führten zu einer Differenz bei den Flächengrößen zwischen genehmigten B-Plan und aktuellem Ausgangszustand vor dem Eingriff.
2. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Fauna“ wurde die Biotopeausstattung herangezogen. Anhand dessen sowie der Größe und der Lage des Vorhaben-

standortes wurde angenommen, dass verschiedene Artgruppen (Säugetiere - insbesondere Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, ggf. Libellen) den Vorhabenstandort als Nahrungs- und Reproduktionsstandort nutzen. Es sind aber keine konkreten Vorkommen ableitbar. Somit bestehen Unsicherheiten in Bezug zu betroffenen Arten.

3. In Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen wurden die Beeinträchtigungspotentiale auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ermittelt. Die Betrachtung zielt immer darauf ab, dass bauliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeführt werden.
4. Die Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurden in Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ermittelt.
5. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Archäologie / Denkmale“ wurde der Bestand an archäologischen Denkmälern und Baudenkmalen innerhalb sowie angrenzend des Baugebietes geprüft. Da Baudenkmale innerhalb des Baugebietes vorhanden sind, diese aber von der Änderung nicht betroffen sind wurde keine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes durchgeführt. In Bezug zu archäologischen Kulturdenkmälern ist festzuhalten, dass innerhalb des Vorhabenstandortes ein Vorkommen dokumentiert ist.
6. Die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Mensch“ erfolgte unter Auswertung der vorhandenen Daten zum Radonvorkommen, der Schallimmissionsprognose sowie der angrenzenden Nutzungen (Baugebietskategorien gemäß der Festlegung im FNP).

4b) geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen wurde vorerst festgelegt, dass:

- der Vorhabenstandort vor Beginn geplanter Gehölzentfernungen und Baufeldfreimachungen / Geländemodellierungen auf ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen ist – in Abhängigkeit der Vorkommen sind Maßnahmen zu deren Schutz (Umsiedlung) mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen
- vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden müssen.
- Durchführung von Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben bzgl. Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen aus dem Bebauungsplan
- ökologische Baubegleitung

4c) allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Trebendorf beabsichtigt innerhalb des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte Trebendorf“ eine seit einigen Jahren als Bauhof genutzte Fläche planungsrechtlich zu sichern und ein zusätzliches Baufenster im Bereich des Festplatzes (Flurstücke 41/5 und 42/16 Gemarkung Trebendorf Flur 3) für die Errichtung eines Pavillons auszuweisen. Dies soll mit dem angestrebten Verfahren der 1. Änderung des B-Planes vollzogen werden. Im Zuge der Bearbeitung werden zugleich Anpassungen der Straßen- bzw. Wegeverläufe durch die bereits realisierte Erschließung vorgenommen sowie die Lage von Grünflächen bzw. von Pflanzgebieten den Gegebenheiten vor Ort angepasst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan „Ortsmitte Trebendorf“ so angepasst, dass aktuelle Flurstücksgrenzen berücksichtigt und die gesamte Zufahrt zum künftigen Bauhof von der Alten Dorfstraße aufgenommen werden.

Um die Beeinträchtigungspotentiale auf die Schutzgüter „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ zu ermitteln, wurden die in Pkt. 1b) genannten Fachgesetze / Fachplanungen sowie die zur Verfügung stehenden Daten (siehe Pkt. 3d)) ausgewertet bzw. herangezogen. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass mit Umsetzung der Planung umweltrelevante Belange (u.a. Naturschutz, Denkmalschutz) zu beachten sind. Da der naturschutzfachliche Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht möglich ist, sind externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich durchzuführen.

Die abschließende Bewertung der berührten Umweltbelange sowie die Darstellung aller erforderlichen Maßnahmen (u.a. naturschutzfachlicher Ausgleich) erfolgt im weiteren Planverfahren unter Beachtung der Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

4d) Quellen, die für die Bewertung herangezogen wurden

1. Unterlagen des genehmigten Bebauungsplanes (2010)
2. digitale Daten des Landkreises Görlitz (Quelle: <https://gis-lkgr.de>)
3. digitale Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Quelle: <https://www.lfulg.sachsen.de>)
4. digitale Daten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Quellen: <https://www.wald.sachsen.de>, <https://www.umwelt.sachsen.de>)
5. digitale Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsens (Quelle: <https://geoportal.sachsen.de>)
6. digitale Daten des Landesamtes für Denkmalpflege (Quelle: <https://denkmaliste.denkmalpflege.sachsen.de>)
7. digitale Daten der Landesdirektion Sachsen (Quelle: <https://rapis.sachsen.de>)
8. Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs / Entwurfes des Bebauungsplanes wurden im Plangebiet keine Erfassungen des Artinventars der Fauna durchgeführt.
9. Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Juli 2003)
10. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife (2024)
11. [Schalltechnisches Gutachten, cdf vom 02.06.2026](#)
12. [Stellungnahmen der Behörden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB](#)